

Erklärung

zur förmlichen Verpflichtung und Pflichtenbelehrung

Ich bin als Ratsmitglied der Stadt Georgsmarienhütte heute durch die Bürgermeisterin Dagmar Bahlo gem. § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) förmlich verpflichtet worden, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Außerdem bin ich auf die mir nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegende Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, auf das Mitwirkungsverbot und das Vertretungsverbot bei Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte hingewiesen worden.

Darüber hinaus bin ich darauf hingewiesen worden, dass ich als Ratsmitglied bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung meiner Amtspflichten gemäß § 54 Abs. 4 NKomVG zum Ersatz des Schadens verpflichtet bin, der der Stadt Georgsmarienhütte durch diese Pflichtverletzung entsteht.

Ich wurde ferner darüber belehrt, dass eine Verletzung meiner Amtspflicht gegenüber Dritten einen Schadenersatzanspruch des Geschädigten gegen die Stadt Georgsmarienhütte gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 Grundgesetz zur Folge haben kann.

Georgsmarienhütte, 04.11.2021
